



Bekanntmachung

über den Beschluss und das Inkrafttreten der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Kreuth für den Bereich der ehemaligen Krankenanstalt Dr. May gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Die Gemeinde Kreuth hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.09.2017 die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht in der Fassung vom 14.09.2017 als Satzung beschlossen.

Die Satzung mit Begründung und Lageplan kann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an von jedermann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Kreuth – Bauamt – Zimmer 1, Nördliche Hauptstraße 14, 83708 Kreuth, eingesehen werden.

Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Kreuth für den Bereich der ehemaligen Krankenanstalt Dr. May tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hinweis:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgang, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Kreuth, 15.09.2017
Gemeinde Kreuth


Bierschneider
Erster Bürgermeister



Angeschlagen: 15.09.2017
Abgenommen: